

Information für Gäste und Angehörige zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Sie interessieren sich für eine Zeitpflege in unserer Einrichtung? Wir haben einige Informationen für Sie gesammelt und eine Checkliste zusammengestellt, um Ihnen die Klärung und Erledigung wichtiger Dinge zu erleichtern. Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung und zu erledigende Formalitäten:

1. Erforderliche Unterlagen

- **Aufnahmeantrag** inklusive Angaben zur Person, Aufnahmewünsche zu Haus und Datum, Krankenkasse, Einkommen (Angaben in Teilen zur Klärung ob Selbstzahler oder Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden muss) und Angehörige
- **Ärztlicher Fragebogen**: beim Hausarzt oder behandelndem Arzt im Krankenhaus ausfüllen lassen und dem Antrag beifügen.
- **Bescheid über den Pflegegrad** der Pflegekasse in Kopie beifügen
- **Urkunde über Betreuung oder Vollmachten** in Kopie beifügen. Bei Bedarf Vollmachten regeln oder amtliche Betreuung beantragen.

2. Anträge

- Ist ein **Antrag auf Kurzpflege** gestellt?

Ein Antrag auf Kurzzeitpflege muss vor Aufnahme bei der entsprechenden Pflegekasse eingereicht sein – ideal ist das Vorliegen der Zusage der Pflegekasse. Bitte reichen Sie uns diesen mit den Anmeldeunterlagen ein.

- Ist ein **Antrag auf Verhinderungspflege** gestellt?

Für eine (anschließende) Verhinderungspflege muss ebenfalls frühzeitig der **Antrag durch den Gast** gestellt werden. Bitte klären Sie mit Ihrer Kasse, ob die Bedingungen erfüllt sind.

- Haben Sie **Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen**? Bitte stellen Sie den Antrag bei Ihrer Pflegekasse und reichen uns bei Anspruch die Bewilligung mit den Anmeldeunterlagen ein.
- Wurde dieses Jahr bereits Pflege in Anspruch genommen?
Die Information, ob bereits im laufenden Kalenderjahr Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege in Anspruch genommen wurde, muss vorliegen. Wenn ja, in welcher Höhe hat die Pflegekasse bereits Leistungen erbracht?
- Liegt die Krankenkassenkarte zur Hand?

Eine Kopie der Krankenkassenkarte und genaue Adresse der Pflegekasse muss spätestens bei Aufnahme vorliegen.

3. Aufteilung der Kosten bei Kurzzeit-/Verhinderungspflege

- Die Kosten sind aufgeteilt in Pflegekosten gemäß des erteilten Pflegegrades (inkl. der Ausbildungsumlage) sowie Unterkunft und Verpflegung, die sogenannten „Hotelkosten“
- Liegt ein Pflegegrad vor, übernimmt die Pflegekasse die **Kosten der Pflege gemäß Pflegegrad** bis zu 56 Tagen pro Kalenderjahr in Höhe von **maximal** zur Zeit **€ 1.612,00**. Bei gegebenen Voraussetzungen gilt dies ebenso bei **Verhinderungspflege**.
- **Überschreiten die Kosten des Pflegegrades den maximalen Betrag von € 1.612,00 so müssen diese Mehrkosten durch den Gast getragen werden.**
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung („Hotelkosten“) hat der Gast immer selbst zu tragen.
- Können diese Kosten nicht selbst getragen werden, muss vor Aufnahme ein **Antrag auf Sozialhilfe** bei dem zuständigen Sozialamt gestellt werden. Die unterzeichnete Einwilligungserklärung im Sinne der §§ 67 ff SGB X ist der Einrichtung einzureichen.
- Für Beihilfeberechtigte gelten andere Richtlinien. Bitte wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse!

4. Abwesenheiten

Die Pflegekasse zahlt nur die tatsächlichen Anwesenheitstage der Kurzzeit-/ Verhinderungspflege (Aufnahme und Entlassung = Anwesenheitstage). Die Zahlung setzt beispielsweise bei einem Krankenhausaufenthalt aus.

Bei vorübergehender Abwesenheit ist der Gast verpflichtet, für die ersten drei Tage das volle Entgelt und für die weiteren Tage ein reduziertes Leistungsentgelt zu zahlen. Dieses beträgt vom vierten Tag der Abwesenheit an 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO). Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

Nach Absprache mit der Einrichtung besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Zeitpflege um die tatsächlichen Abwesenheitstage.

5. Fälligkeit und Abrechnung

Die Schlussabrechnung der Leistungsentgelte erfolgt nach jeweiligem Vertragsende.

6. Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt oder mit dem Tod des Gastes. Der Gast kann innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Vertrag.

